

Sitzungsvorlage		JHA/SA/13/2023	
Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	15.05.2023	öffentlich

6 Anlagen	1. Amtsgericht Karlsruhe-Durlach Gemeinden: Pfinztal, Walzbachtal, Weingarten 2. Amtsgericht Ettlingen Städte/Gemeinden: Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Waldbronn 3. Amtsgericht Karlsruhe Städte/Gemeinden: Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten Rheinstetten, Stutensee 4. Amtsgericht Bruchsal Städte/Gemeinden: Bad Schönborn, Bruchsal, Dettenheim, Forst, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Östringen, Ubstadt-Weiher 5. Amtsgericht Bretten Städte/Gemeinden: Bretten, Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Zaisenhausen 6. Amtsgericht Philippsburg Städte/Gemeinden: Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg, Waghäusel
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss schlägt die in den beigefügten Vorschlagslisten aufgeführten Männer und Frauen den jeweiligen Amtsgerichten als Jugendschöffen vor.

I. Sachverhalt

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Jugendschöffen endet am 31.12.2023.

Für die nächste Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 ist eine Neuwahl der Jugendschöffen erforderlich.

Die Vorschlagslisten für Jugendschöffen werden entsprechend § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom Jugendhilfe- und Sozialausschuss aufgestellt. Die endgültige Wahl erfolgt durch die Wahlausschüsse der jeweiligen Amtsgerichte.

Gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums vom 08.12.2022, Az.: 3222-6/2, sind die Vorschlagslisten für Jugendschöffen bis spätestens 23.06.2023 aufzustellen.

Die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Karlsruhe und für das Bezirksjugendschöffengericht Karlsruhe wurde von den sechs Amtsgerichten für den Landkreis Karlsruhe mitgeteilt. Danach entfallen auf den Amtsgerichtsbezirk

Bretten	6	Jugendschöffen,
Bruchsal	14	Jugendschöffen,
Ettlingen	6	Jugendschöffen,
Karlsruhe	17	Jugendschöffen,
Karlsruhe-Durlach	9	Jugendschöffen,
Philippsburg	4	Jugendschöffen.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen (gleiche Zahl von Frauen und Männern) vorschlagen, die als Jugend- und Hilfschöffen benötigt werden.

Vom Jugendhilfe- und Sozialausschuss sind also vorzuschlagen:

dem Amtsgericht Bretten	12	Jugendschöffen	(6 Frauen, 6 Männer)
dem Amtsgericht Bruchsal	28	Jugendschöffen	(14 Frauen, 14 Männer)
dem Amtsgericht Ettlingen	12	Jugendschöffen	(6 Frauen, 6 Männer)
dem Amtsgericht Karlsruhe	34	Jugendschöffen	(17 Frauen, 17 Männer)
dem Amtsgericht Karlsruhe-Durlach	18	Jugendschöffen	(9 Frauen, 9 Männer)
dem Amtsgericht Philippsburg	8	Jugendschöffen	(4 Frauen, 4 Männer)

Die Vorgeschlagenen sollen zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Das Amt eines Jugendschöffen kann nur von Deutschen im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ausgeübt werden.

Die Verwaltung hat mit Rundschreiben vom 29.12.2022 bei den Städten und Gemeinden des Landkreises, bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege und beim Kreisjugendring Karlsruhe e.V. Vorschläge eingeholt. Die eingereichten Vorschläge sind in den beigefügten Listen nach Amtsgerichtsbezirken zusammengefasst.

Den aufgeführten Personen wurden die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendschöffen bekannt gegeben. Sie haben eine Erklärung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abgegeben und sind im Falle ihrer Wahl zur Übernahme des Ehrenamtes bereit.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Die Vorschlagslisten für Jugendschöffen werden nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom Jugendhilfe- und Sozialausschuss aufgestellt und bei den Amtsgerichten eingereicht.